

**Zwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.**

**— Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern
und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich
der Land- und Forstwirtschaft sowie des
Gartenbaues —**

Vom 15. Januar 1966

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues mit chemischen Mitteln zur Vermeidung von Verlusten bei den im Rahmen der biologischen Schädlingsbekämpfung wichtigsten Vogelarten und beim Niederwild in Abstimmung mit den zentralen Dienststellen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vergiftung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen zur Vermeidung von Verlusten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues darf nur von Mitarbeitern des staatlichen Pflanzenschutzdienstes und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder deren Beauftragten, von Pflanzenschutzspezialisten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues und von Mitarbeitern der Schädlingsbekämpfungsbetriebe durchgeführt werden.

(2) Bekämpfungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Zweigstelle des Instituts für Landesforschung und Naturschutz durchgeführt werden.

§ 2

Bei einer vorgesehenen Bekämpfung von Krähen und Sperlingen sowie bei großräumigen Bekämpfungsmaßnahmen (vor allem Flugzeugeinsatz) gegen Feldmäuse sind durch die für die Bekämpfung Verantwortlichen vor Beginn der Aktion die zuständigen örtlichen Organe und die Kreisjagdbehörde bzw. Kreisnaturschutzverwaltung zu unterrichten.

§ 3

(1) Zur Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern, Mäusen und anderen im allgemeinen nur zeitweilig als Pflanzenschädiger auftretenden Tieren dürfen nur die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Präparate bzw. durch die Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zugelassenen Anwendungsverfahren verwendet werden.

(2) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, die Verwendung der Träger- und Wirkstoffe sowie deren Dosierung und die Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Hinweisen, die dazu vom Sektor Pflanzenschutz des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden.

§ 4

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 300 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. März 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Genehmigung von Flugveranstaltungen.**

Vom 22. Januar 1966

Auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Genehmigungen von Flugveranstaltungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), erteilt.

(2) Die Anträge sind über den ausführenden Luftfahrzeughalter zu stellen und müssen mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Flugveranstaltung bei der Hauptverwaltung vorliegen.

(3) Flugveranstaltungen im Sinne dieser Anordnung sind öffentlich durchgeführte oder öffentlich ausgeschrieben Wettbewerbe mit zivilen Luftfahrzeugen oder andere öffentliche Veranstaltungen, an denen zivile Luftfahrzeuge beteiligt sind, das Abwerfen von Gegenständen aus zivilen Luftfahrzeugen sowie Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung (z. B. Fahnen- oder Transparentschlepp).

* 19. DB vom 15. Mai 1965 (GBl. II Nr. 59 S. 401)